

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Januar 1998
(keine Änderungen)**

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Verordnung vom 20. Juni 1980 die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser bundeseinheitlich geregelt. Diese Verordnung ersetzt die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 14. Dezember 1976.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 wurde im Bundesgesetzblatt I S. 750 veröffentlicht. Abdrucke dieser Verordnung sind bei der Betriebsführerin der Wasserwerke, der Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg a.d. Lahn, erhältlich.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung vom 20. Juni 1980 über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Januar 1998
(keine Änderungen)**

A. Baukostenzuschuß (zu § 9 AVBWasserV)

1. Die Wasserwerke (nachfolgend kurz WW genannt) sind berechtigt, für den Anschluß einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuß zu erheben.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBWasserV wie folgt festgestellt:
Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$\text{BKZ (in DM)} = 70 \% \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K : Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M : Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

4. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluß an das Verteilungsnetz der WW gerechnet werden kann. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Wird ein Grundstück nur durch eine Zufahrt von der Straße erschlossen, so gilt als zu verrechnende Straßenfrontlänge die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.
6. Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemißt sich der Baukostenzuschuß abweichend von den vorstehenden Absätzen nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe. Für diese Anschlüsse ergeben sich folgende Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV:

6.1 Vor Verlegung eines Hausanschlusses in einer im Bebauungsplan festgelegten Straße, wobei in Neubaugebieten Voraussetzung ist, daß die Straßen in einem Umlageungsgebiet liegen und bereits mit Wasser versorgt werden oder deren Versorgung unmittelbar vorgesehen ist, hat der Anschlußnehmer für die erstmalige Erstellung der Straßenlängsleitung - unabhängig vom Zeitpunkt der Verlegung derselben - den WW einen Rohrnetzkostenzuschuß zu leisten.

6.2 Dieser Rohrnetzkostenzuschuß beträgt:

Je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes:

Netto DM	Brutto DM
110,--	117,70.

6.3 Bei Änderung der Materialpreise und Löhne ändert sich der Meterpreis des Rohrnetzkostenzuschusses nach folgender Preisgleitformel:

$$M = \frac{M_o}{100} \left(45 + \frac{R}{R_o} + 20 + \frac{L}{L_o} + 35 + \frac{E}{E_o} \right)$$

Dabei bedeuten:

M	=	zu berechnender Meterpreis	nach dem Stand am Tage
M _o	=	Meterpreis	der erstmaligen Gültigkeit
R _o	=	Rohrpreis je m DN 150, PN 10	dieser Ergänzenden
L _o	=	Monteurlohn nach Lohngruppe II	Bestimmungen
E _o	=	Erdarbeiterrecklohn	zu den AVBWasserV

R
L = die entsprechenden jeweiligen Kosten zur Zeit der Ausführung des
E Anschlusses des Grundstückes

6.4 Ist das Grundstück ein Eckgrundstück, so wird als zu berechnende Straßenfrontlänge der Mittelwert aus den beiden vorhandenen Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück nur durch eine Zufahrt von der Straße aus erschlossen, so gilt als zu verrechnende Straßenfrontlänge die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche. Ist die Grundstücksbreite unterschiedlich, so wird die mittlere Breite der Verrechnung zugrunde gelegt, wenn der Unterschied 1 : 1,4 oder mehr beträgt.

- 6.5 Bei Anschluß eines Grundstückes, das nicht an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße oder Weg liegt, hat der Anschlußnehmer den WW die tatsächlichen Kosten für die Leitung zu erstatten.
- 6.6 Tatsächliche Kosten sind die Material-Einstandspreise und Löhne sowie Dienstleistungsrechnungen Dritter zuzüglich der für selbsterstellte Anlagen ermittelten Gemeinkostenzuschlagssätze.
7. Der Baukostenzuschuß ist vor Erstellung der Hausanschlußleitung zu zahlen.

B. Hausanschluß
(zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet insbesondere wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.
2. Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses (Zuleitung) ist bei den WW anzufordern. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und eine Grundrißzeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluß untergebracht werden soll. Der Anschlußraum ist straßenseitig vorzusehen.
3. Der Anschlußnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung und des Isolierstückes sowie ggf. der Druckregelanlage - entstehen:

		Netto DM	Brutto DM
3.1	Grundpreis (G ₀)		
	Bei Verwendung von Rohren bis 1 1/2 "	800,--	856,--
	mit einem Durchmesser von 2 "	1.040,--	1.112,80
3.2	Preis je lfdm ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (Meterpreis M ₀)		
	bei Verwendung von Rohren bis 1 1/2 "	24,--	25,68
	mit einem Durchmesser von 2 "	28,--	29,96

- 3.3 Für stärkere Anschlußrohre berechnet sich der Grundpreis als auch der Meterpreis entsprechend dem größeren Rohrquerschnitt. Es wird dem Abnehmer hierüber ein Kostenvoranschlag zugestellt, der zugleich als Grundlage zur Abrechnung dient.

- 3.4 Bei Änderung der Materialpreise und Löhne ändert sich sowohl der Grundpreis als auch der Meterpreis nach folgenden Preisgleitformeln:

$$\text{Grundpreis: } G = \frac{G_0}{100} \times \left(20 \frac{R}{R_0} \times 35 \frac{A}{A_0} \times 45 \frac{L}{L_0} \right)$$

$$\text{Meterpreis: } M = \frac{M_0}{100} \times \left(80 \frac{R}{R_0} + 20 \frac{L}{L_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

G	=	zu verrechnender Grundpreis	
M	=	zu verrechnender Meterpreis	
G ₀	=	Grundpreis	nach dem Stand am Tage
M ₀	=	Meterpreis	der erstmaligen Gültigkeit
R ₀	=	Rohrpreis	dieser Ergänzenden
A ₀	=	Marktpreis für 1 kg Armaturenmessing	den Bestimmungen zu
L ₀	=	Monteurlohn nach Lohngruppe II	zu den AVBWasserV
R			
A	=	die entsprechenden jeweiligen Kosten zur Zeit der Ausführung des	
L		Anschlusses des Grundstückes.	

- 3.5 Die Kosten für die gesamten Erdarbeiten, Mauerdurchbrüche und Wiederherstellung der Straßen, Gehwege und der Trasse auf dem Abnehmergelände, sind in den vorgenannten Pauschalsätzen für die Hausanschlußkosten nicht enthalten.
Diese Arbeiten werden durch die WW oder Vertragsunternehmen durchgeführt und dem Anschlußnehmer nach Aufwand (Abs. A 6.6) in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlußnehmers auf dem Abnehmergelände können durch die WW gestattet werden.
- 3.6 Die Erweiterung oder Änderung des Hausanschlusses wird dem Anschlußnehmer nach den tatsächlichen Kosten (siehe Absatz A. 6.6) berechnet, wenn sie durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich wird oder auf seinen Wunsch erfolgt.
- 3.7 Die laufende Unterhaltung und alterungshalber erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses tragen die WW. Die Wiederherstellung der Oberfläche bei Grabungen innerhalb des Grundstückes ist dagegen Sache des Abnehmers.
- 3.8 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken (Schaustellungen, Wirtschaftszelte usw.) dienen und für ihre spätere Beseitigung, werden dem Anschlußnehmer die tatsächlichen Kosten (siehe Absatz A. 6.6) berechnet.
4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht.

C. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

Eine Hausanschlußleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2, wenn sie ab der Grundstücksgrenze 15 m überschreitet. Die WW können auf einen vom Kunden zu errichtenden Schacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten einschl. der Erneuerung zu übernehmen.

D. Kundenanlage
(zu § 12 AVBWasserV)

1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die von der Meßeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

E. Bauwasseranschlüsse

1. Bauwasseranschlüsse werden nach den tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialaufwendungen, einschl. Gemeinkostenzuschläge in Rechnung gestellt. An Vorhaltungskosten werden einschl. Montage- und Demontagekosten angerechnet:

	Netto DM	Brutto DM
a. für eine Standzeit bis zu 1 Monat	50,--	53,50
b. für jeden weiteren Monat Standzeit	4,30	4,60.

Für den letzten Monat der Standzeit des Bauanschlusses wird die Gebühr gemäß Buchstabe b. nur dann erhoben, wenn der Abbau des Bauanschlusses nach dem 15. dieses Monats erfolgt.

2. Vermietung von Hydranten-Standrohren

An Mieten für Hydranten-Standrohre mit eingebautem Zähler werden angerechnet:

	Netto DM	Brutto DM
Je angefangener Kalendertag	1,40	1,50

Die WW können die Zahlung einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Neuwertes eines Standrohres verlangen. Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres können die WW die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur aus der Sicherheitsleistung bezahlen. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird die Sicherheitsleistung erstattet.

3. Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung für eine Handwerkerstunde.

F. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebnahme von Neuanlagen und von Erweiterungen bestehender Anlagen sowie die erste Plombierung der Wasserzähler führen die WW ohne Berechnung aus. Für die von einem Abnehmer verlangte Absperrung, für die Wiederinbetriebnahme, für jede Nachplombierung einer Anlage oder eines Anlagenteils, ist jeweils im voraus ein Betrag in Höhe des für eine Handwerkerstunde festgesetzten aktuellen Verrechnungssatzes zu zahlen. Für das erstmalige oder wiederholte Anbringen eines Wasserzählers ist im voraus ein Betrag in Höhe des 1 1/2fachen des für eine Handwerkerstunde festgesetzten aktuellen Verrechnungssatzes zu zahlen.

G. Meister- und Monteurstunden

Die Verrechnungssätze für Meister- und Monteurstunden werden von den WW jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim Wasserwerk zur Einsichtnahme ausgelegt.

H. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

1. Der Abrechnungszeitabschnitt ist in der Regel ein Jahr. In besonderen Fällen können die WW kürzere Abrechnungszeitabschnitte wählen.
2. Dem Abnehmer wird in der Weise Rechnung erteilt, daß die WW für die Monate Januar bis Dezember im 2-Monatsrhythmus Abschlagszahlungen fordern und nach Ablauf des Jahres unter Zugrundelegung des gemessenen Jahresverbrauches und der geleisteten Abschlagszahlungen endgültig abrechnen.
3. Die Abschlagszahlungen sind in der von den WW mitgeteilten Höhe jeweils am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., 01.11. und 30.12. fällig und zu entrichten.

4. Die WW können einen anderen Abschlagsturnus und andere Fälligkeitstermine festlegen.
5. Die Abrechnung wird dem Abnehmer nach der Ablesung schriftlich bekanntgegeben; sie wird hiermit fällig. Wenn der Abnehmer nicht selbst in dem Wohngrundstück wohnt, für das die Rechnungsstellung erfolgt, muß er auf Verlangen der WW einen Vertreter benennen, an den die WW alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben können. Der Betrag muß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung (an Abnehmer oder Vertreter) porto- und gebührenfrei an die WW entrichtet werden. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlungen, die termingerecht zu entrichten sind. Verspätet eingehende Zahlungen bedingen Zinsberechnung.

I. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung; Wiederinbetriebnahme
(zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung und einer Wiederinbetriebnahme sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung		5,95 DM
Nachinkasso, Sperre, Wiederinbetriebnahme	jeweils	17,95 DM.

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung für eine Handwerkerstunde. Sollten den WW durch die Beitreibung höhere Kosten entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Vor der Wiederaufnahme der Wasserbelieferung hat der Abnehmer rückständige Rechnungsbeträge einschl. der Zinsen und der Aufschläge gemäß Abschnitt I. dieser Bestimmungen und ggf. Vertragsstrafen nach § 23 AVBWasserV zu zahlen.

J. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen der vorgenannten Bestimmungen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer von zur Zeit 7 % enthalten. Bei den Bruttopreisen handelt es sich teilweise um kaufmännisch gerundete Angaben.

K. Anpassung der Versorgungsverträge

Sofern sich Änderungen dieser Bestimmungen ergeben, sind diese Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Zusätzliche technische Vorschriften zur Verordnung vom 20. Juni 1980 über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Januar 1998
(keine Änderungen)**

1. Das Wasserversorgungsnetz der WW ist infolge der unterschiedlichen Höhenlage des Versorgungsgebietes in mehrere Druckzonen eingeteilt, in welchen je nach Höhenlage innerhalb der einzelnen Druckzonen verschiedene Wasserdrücke auftreten. An der oberen Begrenzung jeder Druckzone ist der Wasserdruck niedriger als an der unteren Begrenzung. Bei der Auslegung der Verbrauchsanlagen (Anlage des Kunden) nach der gültigen DIN 1988 müssen in den oberen Teil jeder Druckzone, in denen ein geringerer Druck herrscht, die Rohrquerschnitte der Hausinstallation den tatsächlichen Druckverhältnissen angepaßt werden. Der Einbau von Druckspülern, bei deren Betätigung schlagartig der Wasserdruck in dem gesamten Haus und z.B. auch in den Nachbargrundstücken absinkt, ist besonders bei mehrstöckigen Gebäuden unzulässig. In diesen Fällen sind Spülkästen oder Tiefspülklosetts bereits bei der Planung der Hausinstallation vorzusehen.

2. Bei Hochhäusern, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, können in der Regel nur die unteren Geschosse mit dem normalen Leitungsdruck versorgt werden. Die weiteren Geschosse müssen je nach Höhe des Gebäudes in mehrere Druckzonen unterteilt werden, wozu der Einbau einer Druckerhöhungsanlage erforderlich ist.

Die Erstellung dieser Druckerhöhungsanlage ist seitens des Bauherrn bei der Wasserinstallation einzuplanen.

3. Werden seitens der Brandschutzbehörde Hydranten auf Grundstücken des Kunden zu Feuerlöschzwecken gefordert, so sind die Pläne den WW vorzulegen und über die Art des Anschlusses und die Plombierung dieser Hydranten mit den WW hierüber besondere Vereinbarungen zu treffen.

Das gleiche gilt auch für automatische Hausfeuerlöschanlagen z.B. für Kaufhäuser oder Gewerbe- und Industriebetriebe.

4. Bei Anschluß von Standrohren an Hydranten ist darauf zu achten, daß der Hydrant ganz geöffnet wird und auch bis zur Abnahme des Standrohres geöffnet bleibt. Zur Wasserentnahme darf nur der Zapfhahn des Standrohres benutzt werden. Bei Frostwetter ist die Benutzung von Hydranten für den Anschluß von Standrohren nicht gestattet.

Diese Zusätzlichen Technischen Vorschriften zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorherige Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Preisblatt "Wasser"
zur Verordnung vom 20. Juni 1980 über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 20. Dezember 2007

A. Allgemeine Tarifpreise

1. Wasserpreis

Für die abgenommene Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn wird folgender einheitlicher Wasserpreis für die Gesamtstadt Limburg a.d. Lahn (Kernstadt und alle Stadtteile) festgesetzt:

€/m ³	
Netto	Brutto
1,82	1,95

2. Anschlußgrundpreis

Für die Vorhaltung des Wassers und des Wasserzählers wird ein Wasseranschlußgrundpreis, gestaffelt nach Größen der Wasserzähler bzw. Anschlüsse, verrechnet:

		€/Monat	
		Netto	Brutto
für einen Hausanschluß mit einem Zähler			
	bis 5 m ³ /h	1,00	1,07
	bis 7 m ³ /h	2,00	2,14
	bis 10 m ³ /h	3,00	3,21
	bis 20 m ³ /h	6,00	6,42
Anschlußnennweite ab DN 50		12,00	12,84
Anschlußnennweite ab DN 80		20,00	21,40
Anschlußnennweite ab DN 100		60,00	64,20
Anschlußnennweite ab DN 150		80,00	85,60
Anschlußnennweite ab DN 200		100,00	107

Sind bei einem Hausanschluss mehrere Zähler installiert, so wird für jeden Zähler der Anschlussgrundpreis verrechnet.

B. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen des unter Abschnitt A. aufgeführten Tarifes ist die jeweils gültige Umsatzsteuer von z.Z. 7 % enthalten. Bei den Bruttopreisen handelt es sich teilweise um kaufmännisch gerundete Angaben.

C. Änderungsklausel

Sollten nach Vertragsabschluß erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder den Vertrieb von Wasser unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Wasserpreis von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.